



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion
per Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 2021-0531
Unser Zeichen:

Sarnen, 9. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung;

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den obge-
nannten Geschäften zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äus-
sern uns dazu wie folgt:

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Bundesrats, dass die Ausgestaltung des lokal-regionalen Ser-
vice public den veränderten Nutzungsgewohnheiten des Publikums, den technologischen Neuerun-
gen und dem erodierenden Werbemarkt Rechnung tragen muss. Allerdings hält er das in der Teilrevi-
sion vorgesehene Modell des UVEK für nicht geeignet. Es greift zu stark in die bestehende Medien-
landschaft ein und lässt zu viele Fragen offen. In den Unterlagen zur Teilrevision fehlen Aussagen
zum Abgabeverteilschlüssel, zu Bewertungskriterien oder zu Auflagen für die Konzessionsverteilung.

Besonders die Reduktion der Anzahl Versorgungsgebiete mit je einer Konzession pro Region wird als
nicht zielführend eingestuft. Die Zentralschweiz wird aktuell durch drei Konzessionsgebiete abge-
deckt. Künftig ist für die sechs Kantone nur noch ein Versorgungsgebiet vorgesehen, das sich starr
an Kantonsgrenzen orientiert. Der Regierungsrat befürchtet eine weitere Abnahme der ohnehin schon
schwindenden medialen Berichterstattung über den Kanton Obwalden und einen Rückgang der Me-
dienvielfalt in dem grossgefassten Gebiet der Zentralschweiz. Für einige Sender könnte ein Verlust
der Konzession existenzbedrohend sein. Die Versorgungsgebiete sind deshalb in der heutigen Aus-
prägung zu belassen.

Überdies sieht der Regierungsrat in der Neuordnung der Versorgungsgebiete einen unnötigen Eingriff
in ein überwiegend funktionierendes System. Die heutige regionale Radio- und Fernsehlandschaft hat
sich auch in schwierigen Marktverhältnissen grundsätzlich bewährt. Die regionalen Radio- und Fern-
sehsender leisten einen wichtigen Beitrag zur differenzierten Meinungsbildung in regionalen Themen.
Die Auswirkungen der Neuordnung auf den Service public können indes kaum abgeschätzt werden.

Zudem ist unklar, inwiefern die geplante Neuordnung umgesetzt werden könnte, sollte das Referendum gegen das Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien am 13. Februar 2022 angenommen werden.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung ab. Vor einer grundlegenden Revision gilt es, die Rolle der privaten Sender und deren finanzielle Unterstützung eingehender zu beleuchten und in den Kontext der Gesamtmassnahmen rund um die künftige Medienförderung zu stellen. Die wichtigsten Branchenvertreter und Verbände sollen in diesen Prozess miteinbezogen werden. Um genügend Zeit für die Ausgestaltung der künftigen Medienförderung zu erhalten, sollen die bestehenden Veranstaltungskonzessionen mit den bewährten Versorgungsgebieten um mindestens drei weitere Jahre bis Ende 2027 verlängert werden. Je nach Ausgestaltung des künftigen Vergabemodells fordert der Regierungsrat überdies, dass die Zentralschweiz wie alle anderen Berg- und Randregionen der Schweiz ein mit Gebührenanteilen gefördertes Regionalradio erhält.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin